

2014/21

8. Dezember 2014

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dr. Pippke in der Funktion als Vorsitzende, die technische Koordinatorin Dr. Mutlak und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 18. September 2014 am 8. Dezember 2014 durch Mehrheitsbeschluss folgendes Votum:

**Der Anspruchsteller hätte gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 keinen Anspruch auf Vergütung des in seiner Fotovoltaikinstallation in [...] erzeugten Stroms gehabt, wenn dieser in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden wäre.**

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob es sich bei den mittlerweile abgebauten baulichen Konstruktionen, auf denen die verfahrensgegenständlichen PV-Module angebracht waren, um Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 handelte und ob infolgedessen ein Anspruch auf die sog. Gebäudevergütung gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 bestanden hätte, wenn Strom aus den PV-Modulen in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden wäre.
- 2 Der Anspruchsteller führt an den Standorten [1 und 2] einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Jahr 2009 errichtete er am Standort [1] drei bauliche Konstruktionen, die er mit PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 99,95 kW<sub>p</sub> bestückte. Die PV-Installationen sollten am 27. Dezember 2009 an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen werden. Ein Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin erschien auch am 27. Dezember 2009, weigerte sich jedoch, die Installation an das allgemeine Versorgungsnetz anzuschließen. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 übermittelte die Anspruchsgegnerin auch schriftlich ihre Weigerung, die PV-Installationen anzuschließen. In weiteren Schreiben vom 2. März und 9. April 2010 bot die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller den Netzanschluss an, jedoch unter der Maßgabe, dass keine Vergütungszahlungen erfolgten.
- 3 Es handelte sich bei den verfahrensgegenständlichen Bauwerken um einfache Pultdachkonstruktionen, die der Anspruchsteller in Eigenleistung errichtet hatte. Das Dach der Konstruktionen ruhte auf Holzständern. Seitenwände besaßen die Konstruktionen nicht. Nach hinten wurden die Bauwerke durch das auf dem Boden liegende Dach abgeschlossen. Die Grundfläche der drei Bauwerke umfasste ca. 1,225 m<sup>2</sup>. Die lichte Höhe der nach Süd-Südost ausgerichteten baulichen Konstruktionen betrug am hohen Ende 5,80 m, die Tiefe von der Seite, an der das Dach auf dem Boden ruhte, bis zur hohen Seite 10,30 m und die Breite etwa 30 m.
- 4 Laut Bauantragsunterlagen sollten der Fußboden unterhalb der Pultdächer aus Betonrecycling bestehen, die Dachneigung 38° betragen und die Holzstützen sollten in Blockfundamenten eingelassen werden. Die baulichen Anlagen wurden jedoch nicht wie geplant fertiggestellt. Insbesondere wurde kein Betonboden gelegt, statt der ursprünglich geplanten Grobspanplatten wurden bei zwei der drei baulichen Anlagen Profilbleche als Dach verwendet; auch wurden keine Tore und Seitenwände eingebaut, bzw. Stahlstützen verwendet. Die PV-Module wurden als äußere Dachhaut verbaut. Bei einer der drei baulichen Anlagen wurde auf die Profilbleche verzichtet

und die PV-Module wurden als einzige Dachhaut verbaut.

- 5 Der Anspruchsteller hatte für die drei Bauwerke am 21. Oktober 2009 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises [...] eine Baugenehmigung beantragt. Eine Genehmigung erhielt er jedoch nicht. Am 1. März 2010 erließ die Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Anspruchsteller wegen Fehlens der erforderlichen Baugenehmigung eine Verfügung, wonach sämtliche Baumaßnahmen sofort einzustellen waren. Gegen die Baustoppverfügung hatte der Anspruchsteller Widerspruch eingelegt, dieser wurde nach Abbau der baulichen Anlagen für erledigt erklärt. Mit Schreiben vom 28. April 2011 teilte die Bauaufsichtsbehörde dem Anspruchsteller mit, dass die Bebauung in der geplanten Form planungsrechtlich unzulässig sei und deshalb der vom Anspruchsteller gestellte Bauantrag ablehnend beschieden werden müsse. Als Gründe für die vorgenannte Einschätzung wurden u. a. angeführt:<sup>1</sup>

„Der Standort der Bauvorhaben befindet sich auf dem o. g. Baugrundstück in der Gemarkung [...] und ist vom Betriebs- und Arbeitsablauf her begründet und wird von uns befürwortet.

Die geplanten Gebäude sind nach unserer Auffassung nicht wie übliche Maschinen- und Lagerhallen als freitragende Gebäude konstruiert. Sie entsprechen nicht dem derzeitigen Stand der Beratungsempfehlung für Maschinen- und Lagerhallen. Weiterhin ist anzumerken, dass für Stärkekartoffeln aus Kostengründen ohnehin die Feldmietenlagerung üblich ist.

Aus unserer Sicht ist die optimale und effiziente Ausnutzung der Stand- und Lagerflächen nicht gegeben durch:

- die zahlreichen Stützbalken und die sehr steilen Pultdächer
  - eine durchgängige Befahrbarkeit der Hallen ist nicht gegeben, wäre aber für die Abstellung der heute sehr großen und breiten Maschinen und Geräte sowie für die Einlagerung von landwirtschaftlichen Produkten, hier Kartoffeln, sinnvoll
- die für eine Lagerhalle ungewöhnlichen reduzierten Durchfahrts-  
höhen von rd. 7,00 auf rd. 0 m
  - ...

---

<sup>1</sup>Auslassungen nicht im Original.

- die Ausrichtung der Zufahrten nach Norden, Wetterseite
- die Lagerung der Kartoffeln auf Betonrecycling
  - erschwerte Aufnahme der Kartoffelernte
  - Druckstellen, eingedrücktes Recyclingmaterial
  - zur losen Lagerung von Kartoffeln ungeeignet

Aufgrund der baulichen Ausführung der drei Gebäude entsteht der Eindruck, dass diese nicht nur zur Unterstellung der Maschinen/Geräte und landwirtschaftlicher Produkte dienen, sondern auch zur Aufbringung einer Photovoltaikanlage genutzt werden können bzw. wie sich vor Ort darstellte, bereits genutzt werden.

...

grundsätzlich dienen die Maschinen- und Lagerhallen einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 (1) 1 BauGB, jedoch ist hier die dienende Funktion aufgrund der Bauweise anzuzweifeln. Aus unserer Sicht würde ein 'vernünftiger Landwirt' ein Gebäude in dieser Bauweise nicht errichten. Er würde diese Investition nicht für lose Stärkekartoffellagerung durchführen.“

- 6 Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 versagte die Bauaufsichtsbehörde sodann die vom Anspruchsteller beantragte Baugenehmigung für die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen. Neben den schon unter Rn. 5 aufgeführten Gründen wird angeführt:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Oberverwaltungsgerichte muss ein Bauvorhaben im Außenbereich dem landwirtschaftlichen Betrieb „dienen“. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur der Fall, wenn ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde ... (Az.: IV C 9.70).“

- 7 Die PV-Module auf den verfahrensgegenständlichen Konstruktionen wurden im Jahr 2011 entfernt. Ebenfalls im Jahr 2011 wurde mit dem Abbau der baulichen Anlagen begonnen. Im Februar 2013 teilte die Bauaufsichtsbehörde mit, dass die baulichen Anlagen komplett entfernt wurden, zu diesem Zeitpunkt war der Abbau der baulichen Anlagen damit vollständig abgeschlossen.
- 8 **Der Anspruchsteller** meint, die drei von ihm errichteten baulichen Anlagen hätten die Voraussetzungen der Gebäudedefinition in § 33 Abs. 3 EEG 2009 erfüllt. Die baulichen Konstruktionen seien überdeckt gewesen, auf das Vorhandensein von Wänden komme es nicht an. Der Bestimmungszweck der Hallen habe darin bestanden, dem Schutz von Sachen zu dienen. So sei geplant gewesen, in den baulichen Anlagen vorrangig Kartoffeln zu lagern und hilfsweise, bzw. in Zeiten, in denen keine Kartoffeln zu lagern waren, landwirtschaftliche Maschinen abzustellen. Ein vom Anspruchsteller zur Akte gereichter Plan zeigt, welche Bereiche der drei baulichen Anlagen für Maschinen (grün) und welcher Bereich für Kartoffeln (braun) vorgesehen gewesen seien. Zudem legte der Anspruchsteller dar, dass ursprünglich auch angedacht gewesen sei, die baulichen Konstruktionen ggf. zum Unterstellen von Schafen und Pferden zu nutzen.
- 9 Der Bedarf an Unterstellmöglichkeiten am Standort [1] habe bestanden, da sich seit dem Jahr 2000 der Betrieb von Milchviehwirtschaft auf Ackerbau mit Schwerpunkt Mais und Kartoffeln umorientiert habe. Im Jahr 2010 seien etwa 22 ha am Standort [1] bewirtschaftet worden, davon etwa 10 ha mit Kartoffeln. Hieraus ergab sich ein Bedarf für eine Lagerfläche von maximal 600 m<sup>2</sup>. Insgesamt hätten im Jahr 2010 etwa 300t Kartoffeln gelagert werden sollen. Aufgrund des Baustopps für die drei baulichen Anlagen habe es jedoch nie zu einer Nutzung zur Kartoffellagerung kommen können. Sein Maschinenbestand für die beiden Betriebsstandorte [1 und 2] in den Jahren 2009/2010 ergebe sich aus der vorgelegten Liste (Anlage 7 zum Schreiben vom 10. September 2014; hierzu wird auf die Akte verwiesen).
- 10 Der Platz zur Lagerung der Kartoffelernte sowie der Erntemaschinen von 2003 bis 2010 am Standort [1] habe nicht gereicht. Die Ernte – insbesondere die Kartoffeln – ebenso wie die Erntemaschinen hätten in dieser Zeit nur provisorisch gelagert werden können. Als Lagerflächen seien dabei die Futtergänge des noch bestehenden Milchviehstalls sowie teilweise die Fahrsiloanlage genutzt worden. Zum Teil seien die Kartoffeln auch auf der Hofffläche gelagert worden, was der Qualität der Kartoffel-

feln abträglich gewesen sei. Die am Standort [1] ebenfalls befindliche Werkstatthalle mit angeschlossenem Schleppdach mit einer Gesamtlagerfläche von 350 m<sup>2</sup> sei nicht nutzbar; hier würden Baustoffe und Bauhilfsmittel gelagert; auch sei aufgrund der Lagerung von Anbauteilen für Maschinen wie z. B. Zwillingssreifen oder Beibrettern für Anhänger kein Platz zum Lagern von Maschinen und Kartoffeln. Zudem sei ein Teil der Lagerfläche unter dem Schleppdach für Maschinen unzugänglich.

- 11 Die Lagerung im ehemaligen Milchviehstall (Boxenlaufstall) habe nicht zuletzt auch deshalb nicht ausgereicht, da die Bauaufsichtsbehörde dem Anspruchsteller bereits im Jahr 2008 durch den zuständigen Mitarbeiter mitgeteilt habe, dass nach seiner Auffassung der Bestandsschutz des Boxenlaufstalls durch die Aufgabe der Nutzung als Milchviehstall erloschen sei. Deshalb sei für den Anspruchsteller die Notwendigkeit, weiteren Lagerplatz zu schaffen, noch dringlicher geworden. Der Abriss des Boxenlaufstalls wurde – unstrittig – am 19. April 2012 angeordnet. Auch wenn die Klage des Anspruchstellers gegen den Abrissbescheid in der ersten Instanz Erfolg hatte (vgl. Urteil des VG Stade, Anlage 9 zum Schreiben vom 10. September 2014) und das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist, sei seinerzeit die Errichtung der drei baulichen Konstruktionen notwendig und dringlich gewesen. Mittlerweile würden am Standort [1] sogar 45 ha bewirtschaftet, davon im laufenden Jahr 12 ha für den Kartoffelanbau.
- 12 Der Anspruchsteller trägt weiter vor, für die geplante Kartoffellagerung habe der Mutterboden unterhalb der baulichen Anlagen in den hinteren Bereich geschoben werden sollen, so dass eine Mulde entstanden wäre und man mit einem Rückwärtskipper die Kartoffeln unterhalb der Dachfläche hätte ablagern können. Die lichte Höhe von 5,80 m sei deshalb gewählt worden, um dem Rückwärtskipper das Einfahren in die Unterstellhallen zu ermöglichen. Auch der Abstand zwischen den Holzständern sei extra so bemessen gewesen, dass eine Maschine dazwischen passte. Die Planung mit einer auf der Erde aufliegenden Seite sei aufgrund der im Vergleich zu von der Landwirtschaftskammer [...] empfohlenen baulichen Ausführung von Maschinenhallen (etwa 200 Euro pro Quadratmeter) deutlich kostengünstiger gewesen (etwa 24 Euro pro Quadratmeter).
- 13 Er habe noch im Jahr 2009 mit dem Bau der verfahrensgegenständlichen Bauwerke begonnen, ohne auf die Baugenehmigung zu warten, weil er nicht damit gerechnet habe, dass es hier Probleme mit der Genehmigung geben könnte und weil er die PV-Anlagen vor dem Jahreswechsel in Betrieb nehmen wollte. Die verfahrensgegenständlichen Bauwerke seien „nichts anderes als ein Carport für Maschinen“ (vgl.

Schreiben des Anspruchstellers vom 20. September 2014). Als sich Probleme mit der Genehmigung abzeichneten, habe er wiederholt die Planungen angepasst und den Kontakt zur Behörde gesucht. Unter anderem sei geplant gewesen, die Bauwerke mit einem „vorgeschalteten“ Schleppdach zu versehen, um einen besseren Witterungsschutz herzustellen. Der Anspruchsteller reichte hierzu eine Konstruktionszeichnung zur Akte.

- 14 Die von der Bauaufsichtsbehörde angeführten Gründe für die Ablehnung der Baugenehmigung, dass für die Lagerung von Kartoffeln aus Kostengründen Feldmieten üblich seien und die Aufteilung in Gefache zu kritisieren sei, da dies das Rangieren bzw. die durchgängige Befahrbarkeit der baulichen Anlagen nicht ermögliche (Rn. 5), könnten nicht zu einer Ablehnung der Gebäudeeigenschaft der Bauwerke führen. Dazu führt der Anspruchsteller aus, dass Feldmieten zur Kartoffellagerung zwar in der Tat üblich, jedoch im Ergebnis für die Kartoffellagerung nicht optimal seien. Des Weiteren sei eine durchgängige Befahrbarkeit auch nicht notwendig für die angegebenen Zwecke.
- 15 Dafür, dass die Hallen tatsächlich zum Schutz von Sachen bestimmt gewesen seien und nicht vorrangig dem Zweck der Solarstromerzeugung dienten, spreche neben dem dargelegten Bedarf an Unterstellmöglichkeiten, dass der Anspruchsteller zwei der baulichen Anlagen auch dann weiterhin zur Lagerung von Feuerholz sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen benutzt habe, als sich die PV-Installation nicht mehr auf den Hallen befunden habe. Die dritte bauliche Anlage, bei der das Dach aus den PV-Modulen bestanden habe, sei nach dem Abbau der Module hingegen nicht mehr nutzbar gewesen. Der Anspruchsteller habe im Mai 2012 einen Baugenehmigungsantrag für eine einzige große Halle anstelle der drei kleinen Bauwerke gestellt, da die Lagerfläche immer noch nicht ausgereicht habe.
- 16 Weiter trägt der Anspruchsteller zu den ersten zwei baulichen Anlagen vor, dass nur das Gesamt-Dachkonzept aus Profilblech und PV-Modulen statisch sturmsicher gewesen sei; ohne die PV-Module – also nach deren Abbau – sei keine vergleichbare Stabilität mehr gewährleistet gewesen. Der Umstand, dass auf einem Lichtbild von 2011 einige der als Dach fungierenden Profilbleche an einer der drei baulichen Anlagen nicht mehr vorhanden, mithin die Dachfläche nicht durchgängig vorhanden war, sei auf einen Windschaden zurückzuführen. Schon bei relativ geringen Windlasten sei die verbliebene Blecheindeckung bei den beiden überdachten baulichen Anlagen zum Teil abgedeckt worden. Die nach dem Abbau der PV-Module nicht mehr sichergestellte Statik der baulichen Anlagen und die Lärmbeschwerden aus der



Nachbarschaft wegen des Klapperns der Blechdächer seien ein weiterer Grund für den Abbau der baulichen Anlagen gewesen.

- 17 Des Weiteren könne der Umstand, dass der Anspruchsteller die Dächer der baulichen Anlagen einfach habe ausbessern können, wenn er diese tatsächlich habe nutzen wollen, nicht gegen den vorrangigen Nutzungszweck der baulichen Anlagen zum Schutz von Dingen angeführt werden. Denn es sei dem Anspruchsteller aufgrund der Baustoppverfügung gerade untersagt gewesen, weitere Arbeiten an den baulichen Anlagen vorzunehmen.
- 18 Auch könne aus dem Umstand, dass nach Abbau der PV-Module das Dach der baulichen Anlage nicht mehr vorhanden bzw. aufgrund fehlender Stabilität nicht mehr funktionstüchtig war, nicht gefolgert werden, dass es sich von vornherein nicht um „Sowieso-Gebäude“ gehandelt habe bzw. dass der vorrangige Nutzungszweck deshalb die solare Stromerzeugung gewesen sei. Denn es sei für den vorrangig anderen Nutzungszweck als der solaren Stromerzeugung nicht notwendig, dass das Gebäude ohne PV-Module ganz genau so gebaut worden wäre.
- 19 Schließlich legt der Anspruchsteller dar, dass am 27. Dezember 2009, dem Tag des geplanten Netzanschlusses der PV-Anlagen, klar gewesen sei, dass die Konstruktionen noch nicht fertig gestellt waren und dass die Verkabelung noch nachgebessert werden würde. Deshalb sei das Argument der Anspruchsgegnerin, die baulichen Anlagen seien aufgrund der herabhängenden Kabel nicht nutzbar gewesen, hinfällig.
- 20 **Die Anspruchsgegnerin** vertritt die Auffassung, dass die drei baulichen Konstruktionen keine Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 gewesen seien. Vielmehr hätten die errichteten Holzkonstruktionen lediglich der Ausrichtung der PV-Module gedient.
- 21 So seien die verfahrensgegenständlichen Holzkonstruktionen jedenfalls nicht vorrangig dazu bestimmt gewesen, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Weder zeitliche, baulich-konstruktive, ökonomische noch sonstige Indizien sprächen für eine Vorrangigkeit des vorgegebenen Nutzungs- und Schutzzweckes.
- 22 Nach Auffassung der Anspruchsgegnerin seien die verfahrensgegenständlichen Holzkonstruktionen zu keinem Zeitpunkt zu den vom Anspruchsteller angegebenen Zwecken genutzt worden. Laut dem Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG sei dies ein starkes Indiz gegen die Gebäudeeigenschaft einer baulichen Anlage, wenn die angeblich vorrangig bezweckte Nutzung auch mehrere Jahre nach Inbetriebnah-



me der PV-Anlagen nicht ernsthaft verfolgt werde. Anhand der zur Akte gereichten Lichtbilder von Ende 2009 werde deutlich, dass die verfahrensgegenständlichen Konstruktionen in den spitzen Winkeln aufgrund der herunterhängenden Verkabelungen und der damit zusammenhängenden Gefahr für die menschliche Unversehrtheit nicht zum Abstellen von Dingen geeignet waren. Der Anschluss habe nicht erfolgen können, da aufgrund der herabhängenden Kabel keine ordnungsgemäße Installation vorgelegen habe. Dies gelte jedenfalls für den 27. Dezember 2009. Auch deshalb hätten die baulichen Konstruktionen nicht genutzt werden können.

- 23 Auf den zur Akte gereichten Lichtbildern von Ende 2009 werde auch deutlich, dass die Holzkonstruktionen schon nicht geeignet gewesen waren, um Maschinen Schutz vor Witterungseinflüssen zu bieten. So stünden die dort erkennbaren Anhänger nicht unter der Konstruktion, sondern in erheblichen Maße im Freien, weshalb diese Wind und Wetter ausgesetzt seien.
- 24 Die Konstruktionen seien zudem, anders als vom Anspruchsteller behauptet, ausweislich der zur Akte gereichten Lichtbilder nicht mit einer durchgängigen Blechkonstruktion überdacht gewesen, so dass die baulichen Konstruktionen nach Abbau der PV-Module nicht mehr geeignet waren, dem Schutz von Sachen zu dienen. Auch spreche der Umstand, dass die baulichen Anlagen ohne die PV-Module wegen der Windanfälligkeit nicht nutzbar gewesen seien, dafür, dass diese auch nicht als „Sowieso“-Gebäude i. S. d. Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG gewertet werden könnten. Der Anspruchsteller hätte im Übrigen die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen durch Behebung der angeblichen statischen Probleme bzw. durch Errichtung eines Daches für die dritte bauliche Anlage, die nach Abbau der PV-Module kein Dach mehr aufgewiesen habe, leicht nutzen können, dies jedoch unterlassen.
- 25 Zudem bezweifelt die Anspruchsgegnerin, dass der Anspruchsteller tatsächlich Kartoffeln auf dem bloßen Weideboden habe lagern wolle. Auch sei es nicht plausibel, inwiefern die Kartoffeln durch Errichtung der verfahrensgegenständlichen, nach drei Seiten offenen Holzkonstruktionen geschützt gewesen wären.
- 26 Der Anspruchsteller habe kein plausibles Nutzungskonzept für die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen präsentieren können. Die in der mündlichen Erörterung mitgeteilten Überlegungen, die Fläche unter den PV-Anlagen bei entsprechender Gelegenheit zur Unterbringung von Vieh, Kartoffeln oder Maschinen nutzen zu wollen, seien nicht ausreichend. Zudem seien die Angaben des Anspruchstellers widersprüchlich, wenn er einerseits von einer flexiblen Nutzung der baulichen An-

lagen je nach Jahreszeit für Kartoffeln oder als Unterstand für Maschinen abstelle und andererseits von einem angeblich geplanten Abtragen des Bodens für eine Mulde berichtet, in der wohl kaum Maschinen gelagert werden könnten. Auch könnten im Anschluss daran entstandene, gleichwohl noch unausgereifte Planungen des Anspruchstellers ab dem Jahr 2011 an dem Errichtungszweck zum Zeitpunkt Dezember 2009 nichts mehr ändern.

- 27 Schließlich spreche gegen die Annahme, dass die Konstruktionen zum Schutz von Sachen und Tieren geeignet waren, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde den Rückbau dieser Konstruktionen verlangt habe, da sich diese im Außenbereich befanden und dort nach § 35 BauGB Vorhaben u. a. nur dann zulässig gewesen wären, wenn sie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Ein solches „dienen“ habe die Bauaufsichtsbehörde offenbar nicht erkennen können.
- 28 Mit Beschluss vom 28. August 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>2</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hätte der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 Anspruch auf Vergütung des in seiner Fotovoltaikinstallation in [...] erzeugten Stroms gehabt, wenn dieser in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden wäre?

Insbesondere: Waren die Module ausschließlich an oder auf einem Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 angebracht?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 29 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und das Mitglied Dr. Pippke erstellt.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

## 2.2 Würdigung

- 30 Der Anspruchsteller hätte gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf die sog. Gebäudevergütung gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 für den in den verfahrensgegenständlichen PV-Modulen erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom gehabt. Denn die baulichen Anlagen, auf denen diese Module installiert waren, waren keine Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009.
- 31 Zwar handelte es sich bei den verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen um selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können (§ 33 Abs. 3, erster Teilsatz EEG 2009).
- 32 Jedoch geht die Clearingstelle EEG nach Würdigung aller schriftlich und mündlich vorgetragenen Umstände nicht davon aus, dass die baulichen Anlagen vorrangig dazu bestimmt waren, dem Schutz von Sachen zu dienen, wie es § 33 Abs. 3, zweiter Teilsatz EEG 2009 verlangt. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG<sup>3</sup> auf den vorliegenden Fall.
- 33 Zur Bestimmung des vorrangigen Nutzungszweckes baulicher Anlagen hat die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2011/10 u. a. ausgeführt:

„Eine bauliche Anlage ist im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 und des § 33 Abs. 3 EEG 2012 dann vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, wenn sie funktional auf einen oder mehrere dieser Schutzzwecke ausgerichtet ist. Die funktionale Ausrichtung auf den (die) vorrangigen Schutzzweck(e) ist in einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien zu bestimmen.

Für die Prüfung des vorrangigen Schutzzweckes ist der Zeitpunkt der Anbringung der Solarstromanlage maßgeblich. Spätere Änderungen der Bestimmung der baulichen Anlage lassen die Einstufung einer baulichen Anlage als Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012 grundsätzlich nicht entfallen ...“<sup>4</sup>

<sup>3</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 34 ff. und Prüfungsschema im Anhang.

<sup>4</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Leitsatz Nr. 1 (f) bis (h) sowie Rn. 34 ff.

- 34 Ergänzend hat die Clearingstelle EEG im Anhang des Hinweises 2011/10<sup>5</sup> ein Prüfungsschema erstellt, anhand dessen die vorrangige Zweckbestimmung ermittelt werden kann. Bei wertender Anwendung dieser Prüfungsschritte auf den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass nicht von „Gebäuden“ i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 auszugehen ist.
- 35 Zwar hat der Anspruchsteller vorliegend eine Zweckbestimmung zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen – hier zugunsten der trockenen Lagerung von Kartoffeln sowie (Ernte-)Maschinen sowie ggf. als Unterstand für Tiere – behauptet und den grundsätzlichen Bedarf an Unterstellmöglichkeiten unter Verweis auf die fehlenden Unterstellmöglichkeiten zur Überzeugung der Clearingstelle EEG plausibel dargelegt. Denn dass die Ernte von etwa 10 ha mit Kartoffeln bewirtschafteter Fläche sowie die zur Bearbeitung der betreffenden Flächen notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen grundsätzlich eines Schutzes vor witterungsbedingten Einflüssen bedürfen und dass die vorhandenen Gebäude nicht zuletzt auch angesichts der Abrissverfügung des Boxenlaufstalls nicht genügen, erscheint insoweit plausibel. Dagegen kann auch nicht angeführt werden, dass letztlich offenbar ein Teil der Kartoffeln und der landwirtschaftlichen Maschinen aufgrund der fehlenden Unterstellmöglichkeiten auch weiterhin im Freien gelagert wurden bzw. werden mussten. Denn faktisch fehlende Unterstellmöglichkeiten bedeuten nicht automatisch, dass kein Bedarf an Unterstellmöglichkeiten besteht.
- 36 Jedoch ergibt die Würdigung aller Umstände unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver und sonstiger Indizien gemäß dem Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG<sup>6</sup>, dass die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen in der Gesamtschau nicht *vorrangig* den angegebenen Schutzzwecken dienen, wie es § 33 Abs. 3 EEG 2009 voraussetzt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 37 **Eine Betrachtung des ökonomischen Indizes** ist vorliegend unergiebig, da die Vorteile, die dem Anspruchsteller aufgrund der Ausnutzung der Schutzwirkung der baulichen Anlagen entstanden wären (durch die geplante aber letztlich nicht realisierte Lagerung der Kartoffeln) bzw. entstanden sind (durch das Unterstellen von Holz und landwirtschaftlichen Maschinen) nicht beziffert wurden bzw. diese wohl auch nur schwer zu monetarisieren sind. Inwieweit ein solcher Ertrag den Bestand

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Anhang.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Rn. 40 ff.

des Gebäudes für sich genommen, also ohne die Fotovoltaikanlage, refinanzieren würde, kann auf dieser Grundlage nicht beurteilt werden.<sup>7</sup>

- 38 Dass die Investitionskosten für die Errichtung der Fotovoltaikanlagen die Investitionskosten für die Errichtung der baulichen Anlagen sicherlich deutlich überstiegen, kann nicht als Indiz gegen die vorrangige Schutzbestimmung herangezogen werden. Ein solcher Vergleich würde außer acht lassen, dass der Markt für Fotovoltaikanlagen und der Markt für Gebäude verschiedenen Preisgestaltungen unterliegen und zudem dazu führen, dass für einfache bauliche Konstruktionen grundsätzlich keine vorrangige Schutzbestimmung angenommen werden könnte.<sup>8</sup>
- 39 Auch der Umstand, dass der Anspruchsteller eine günstigere bauliche Ausführung realisiert hat als dies von der Landwirtschaftskammer [...] für den Bau von Maschinenhallen empfohlen wird, kann nicht unbedingt gegen die Gebäudeeigenschaft der baulichen Anlagen i. S. d. EEG herangezogen werden. Denn dass eine wirtschaftlich handelnde Person versuchen wird, möglichst kostengünstige bauliche Ausführungen umzusetzen, wenn diese auch den gewünschten Zielen dient, ist nicht fernliegend.
- 40 **Das zeitliche Indiz** spricht vorliegend eher gegen einen vorrangigen Schutzzweck. Die Errichtung und Fertigstellung der baulichen Anlagen ging nicht der Anbringung und (potenziellen) Inbetriebnahme der PV-Anlagen voraus – was für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes gesprochen hätte.<sup>9</sup> Vielmehr ging die Anbringung und (potentielle) Inbetriebnahme der PV-Anlagen der Fertigstellung und widmungsgemäßen Nutzung der baulichen Anlagen voraus. Auf den zur Akte gereichten Lichtbildern vom 28. Dezember 2009 ist zu sehen, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Gegenstände unterhalb der Bauwerke befanden, außerdem kein Boden, keine Tore und keine Stahlstützen vorhanden waren und die Kabel von den installierten PV-Modulen herunterhingen. Dies ist zunächst noch kein Indiz gegen den vorrangigen Schutzzweck, solange keine deutliche Zeitverzögerung zwischen Anbringung und (potentieller) Inbetriebnahme der PV-Module und Errichtung und Fertigstellung der baulichen Anlagen vorlag. Der Anspruchsteller hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des geplanten Netzanschlusses am 27. Dezember

<sup>7</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 48 ff.

<sup>8</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 48 ff.

<sup>9</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 40.

2010 die baulichen Anlagen noch nicht wie geplant fertiggestellt waren und die Fertigstellung zeitnah geplant gewesen war, dann jedoch die Baustoppverfügung vom März 2011 die Fertigstellung der baulichen Anlagen unterbunden habe. In zeitlicher Hinsicht ist jedoch – auch unabhängig von der Baustoppverfügung – von einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung zwischen Anbringung der PV-Module und Fertigstellung der baulichen Anlagen wie ursprünglich geplant auszugehen. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die baulichen Anlagen, anders als in den an die zuständige Baubehörde übermittelten Planungsunterlagen, weder über Betonrecyclingböden noch über Stahlstützen verfügten, sondern über Holzbalken und bloßen Erdboden. Dies lässt vermuten, dass für eine planmäßige Fertigstellung der baulichen Anlagen, die Stützbalken hätten ausgetauscht werden müssen. Jedenfalls handelte es sich bei den baulichen Anlagen im Vergleich zu der beantragten Bauweise offenbar um vorläufige Bauwerke.

41 **Das baulich-konstruktive Indiz** spricht in der Tendenz ebenfalls gegen den vorrangigen Schutzzweck der baulichen Anlagen. Aufgrund der gewollt einfachen Bauweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass der baulich-konstruktive Aufwand für die bauliche Anlage den baulich-konstruktiven Aufwand für die Errichtung der Fotovoltaikanlage deutlich überwiegt (bspw. hinsichtlich Errichtungsdauer, Verankerung im Boden), was für einen vorrangigen Schutzzweck gesprochen hätte. Jedoch kann auch die betont einfache Bauweise der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen nicht als Indiz gegen die Vorrangigkeit der Schutzbestimmung herangezogen werden, weil sonst sämtliche Fälle, in denen Fotovoltaikanlagen auf vergleichsweise einfachen, unaufwändigen baulichen Anlagen angebracht werden, von vornherein nicht als „Sowieso-Gebäude“ in Frage kämen.<sup>10</sup> Auch ist für die Gebäudeeigenschaft i. S. d. EEG unschädlich, dass die PV-Module die bauliche Anlage zum Gebäude komplettieren, wenn also die Module selbst (ganz oder teilweise) das Dach des Gebäudes bilden<sup>11</sup>, bzw. wie vorliegend einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität des Daches leisten.

42 Es konnte jedoch nicht zur Überzeugung der Clearingstelle EEG dargelegt werden, dass die baulich-konstruktive Planung und Errichtung der baulichen Anlagen im

<sup>10</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 46 f., Votum v. 16.12.2013 – 2013/75, <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/75> Rn. 21.

<sup>11</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 24; s. a. BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 277/09, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/1182>, zum EEG 2014.



Jahr 2009 *vorrangig* auf die Nutzung als Lager für Kartoffeln, zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen oder ggf. Tieren ausgerichtet war.

43 Zwar ist eine Optimierung des Solarertrags, beispielsweise durch die pultdachartige Ausführung der Dächer anstelle von komplett aufgeständerten (Flachdach-)Hallen sowie die Ausrichtung der baulichen Anlagen nach Süden nicht per se vergütungsschädlich, wenn sich die Solarstromerzeugung als lediglich nachrangiger Zweck darstellt.<sup>12</sup> Unerheblich ist für die Gebäudeeigenschaft i. S. d. EEG auch, ob eine andere bauliche Gestaltung zweckmäßiger gewesen wären, so wie von der Anspruchsgegnerin unter Verweis auf die Bauaufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer angeführt. Denn es obliegt in erster Linie dem Anspruchsteller selbst, seinen landwirtschaftlichen Betrieb nach seinen Vorstellungen zu planen und zu organisieren; es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Netzbetreiber oder der Clearingstelle EEG, eigene Zweckmäßigkeitserwägungen an die Stelle der Überlegungen der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu setzen.<sup>13</sup>

44 Jedoch erscheint die bauliche-konstruktive Planung, so wie sie sich den zur Baugenehmigung beigefügten Unterlagen entnehmen lässt, objektiv nicht zweckmäßig für die vom Anspruchsteller angeführten Nutzungs- und Schutzzwecke. Der Anspruchsteller hatte angegeben, dass die baulichen Anlagen vorrangig zur Lagerung von Kartoffeln und nachrangig zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen genutzt werden sollten. Der ursprünglichen Planung nach sollte der Boden der baulichen Anlagen aus Betonrecycling bestehen und es waren Seitenwände und Tore vorgesehen. Ein Betonrecyclingboden ist jedoch – wie auch von der Bauaufsichtsbehörde bemängelt – offenkundig nicht zur offenen Lagerung von Kartoffeln geeignet, u. a. da es zu Druckstellenbildung kommen kann, sich Betonrecyclingmaterial in die Kartoffeln eindrücken kann und da dies zu einer erschwerten Aufnahme der Kartoffelernte führt. Auch stellt sich die Frage, wie der Betonrecyclingboden mit den Angaben des Anspruchstellers in Einklang zu bringen ist, dass zur Kartoffellagerung geplant gewesen war, eine Mulde in den Erdboden zu graben und durch die aufgeworfene Erde einen hinreichenden Schutz für die Kartoffeln zu gewährleisten. Unterstellt, dass der Anspruchsteller die Idee des Betonrecyclingbodens verworfen hat zugunsten der – ebenfalls nicht realisierten – Idee der Erdmuldenaushebung, bleiben

<sup>12</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2013 – 2012/34, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/34>, Rn. 30, Votum v. 17.12.2013 – 2013/85, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/85>, Rn. 36.

<sup>13</sup>*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2013 – 2012/34, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/34>, Rn. 29, *Clearingstelle EEG*, Votum v. 20.06.2012 – 2012/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/14>, Rn 51.



gleichwohl Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieses baulich-konstruktiven Elements bestehen, da die Erdmulden für das Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen oder auch für Viehbestände ungeeignet erscheinen.

- 45 Weiterhin hat der Anspruchsteller vorgetragen, die gewählte Konstruktion der Bauwerke sollte sicherstellen, dass ein Rückwärtskipper einfahren und die Kartoffeln unterhalb der Dächer abkippen könne. Dazu im Widerspruch steht aber der Vortrag, spätere Planungen hätten ein Schleppdach vorgesehen, um den Einwänden der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des unzureichenden Witterungsschutzes zu begegnen. Die hierzu eingereichte Konstruktionszeichnung lässt das Einfahren eines Rückwärtskippers als kaum noch möglich erscheinen, wenn die ursprüngliche lichte Höhe (ohne Schleppdach) von 5,80 m gerade in Hinblick auf die Möglichkeit des Einfahrens eines Rückwärtskippers geplant wurde.
- 46 Zweifel an der vorrangigen Zweckbestimmung zur Kartoffellagerung gründen auch in der Äußerung des Anspruchstellers, die Bauwerke seien „nichts anderes als ein Carport für Maschinen“.
- 47 Insgesamt erscheint die vorgetragene kombinierte Nutzung zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Geräten bzw. Maschinen wenig plausibel.
- 48 **Das Indiz der (Nicht-)Beständigkeit** spricht schließlich insgesamt eher gegen den vorrangigen Schutzzweck. Zwar kann die aufgrund der strittigen Baugenehmigungssituation – Baustoppverfügung, Abrissverfügung und ausbleibende Genehmigung sowie schlussendlicher vollständiger Abbau der Bauwerke – faktisch nicht vorhandene Beständigkeit der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen nicht gegen den vorrangigen Schutzzweck angeführt werden. Denn zum einen war vorliegend für den Anspruchsteller nicht absehbar, dass er für die baulichen Anlagen keine Baugenehmigung erhalten würde. Zum anderen ist die bauordnungsrechtliche oder anderweitige Genehmigung keine Vergütungsvoraussetzung i. S. d. EEG. Dazu wird im Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG ausgeführt:

„Wird hingegen noch vor Anbringung der Fotovoltaikanlage bauordnungsrechtlich festgestellt, dass eine ursprünglich der Gebäudedefinition unterfallende bauliche Anlage infolge vor Anbringung der Anlage veränderter Bestimmung kein Gebäude mehr ist, so kann dies dafür sprechen, dass auch im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012 kein Gebäude mehr vorliegt. Der bauordnungsrechtliche Status macht indes eine

Einzelfallprüfung der Gebäudedefinition des EEG nach ihrem Sinn und Zweck nicht entbehrlich.“<sup>14</sup>

- 49 Auch ist zu betonen, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Zweckbestimmung der baulichen Anlagen die Anbringung der PV-Module auf den baulichen Anlagen ist<sup>15</sup> und es laut Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG „... für die Vergütung grundsätzlich unerheblich (ist), wenn nach Anbringung der PV-Anlage die Schutzbestimmung vorübergehend oder endgültig entfällt – bspw. bei einem dauerhaft leerstehenden Wohn- oder Stallgebäude.“<sup>16</sup>
- 50 Insofern ist für die Beurteilung des Kriteriums der Beständigkeit die nach dem Zeitpunkt der Errichtung eingetretene „Unbeständigkeit“ der baulichen Anlagen nicht entscheidungserheblich.
- 51 Jedoch konnte der Anspruchsteller zur Überzeugung der Clearingstelle EEG kein insgesamt überzeugendes Nutzungskonzept für den maßgeblichen Zeitpunkt<sup>17</sup> präsentieren. Dies betrifft die schon unter Rn. 41 dargestellte zweifelhafte Zweckmäßigkeit der baulich-konstruktiven Planung und Ausführung für die nicht widerspruchsfrei nebeneinander möglichen Nutzungszwecke (Kartoffellagerung, Unterstand landwirtschaftlicher Maschinen bzw. Schutz von Tieren). Zu dem insgesamt nicht überzeugenden Gesamteindruck trug zudem die in sich nicht schlüssige Darstellung des Gesamtablaufs hinsichtlich des Auf- bzw. Abbaus der baulichen Anlagen sowie der PV-Module bei: So wurden vom Anspruchsteller im Verfahrensverlauf teilweise widersprüchliche Angaben hinsichtlich deren jeweiliger Anbringungs- und Abbau-Zeitpunkte gemacht. Auch dass im Laufe des Verfahrens weitere mögliche Nutzungen der baulichen Anlagen – wie etwa eine Nutzung zum Unterstellen von Schafen und Pferden – benannt wurden, obwohl sie offenbar nicht ernsthaft verfolgt wurden, spricht gegen ein insgesamt stimmiges Nutzungskonzept unabhängig von den PV-Modulen.

<sup>14</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 67.

<sup>15</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 55.

<sup>16</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 58.

<sup>17</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 53.

52 **In der Gesamtschau** hat der Anspruchsteller für die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen kein überzeugendes, plausibles Nutzungskonzept vorgelegt. Zwar bestehen für die Clearingstelle EEG grundsätzlich keine Zweifel daran, dass der Anspruchsteller einen Bedarf an Unterstellmöglichkeiten hat. Gegen die Vorrangigkeit der angegebenen Schutzzwecke – namentlich die Lagerung von Kartoffeln sowie die Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Maschinen und ggf. Vieh – spricht jedoch insbesondere die Betrachtung des baulich-konstruktiven Indizes sowie insgesamt das nicht überzeugend vorgetragene Gesamtnutzungskonzept durch den Anspruchsteller. Mehr als einen allgemeinen Unterstellbedarf für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Geräte hat der Anspruchsteller damit im Ergebnis nicht dargelegt; inwieweit gerade die verfahrensgegenständlichen Bauwerke einem bestimmten, vorrangigen Zweck dienen sollten, ist nicht zur Überzeugung der Clearingstelle EEG nachgewiesen worden. Vor diesem Hintergrund wird man den Zweifeln der Bauaufsichtsbehörde, ob die baulichen Anlagen tatsächlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, auch für den vorliegenden Fall ein gewisses Gewicht beimessen müssen. Dass die baulichen Anlagen, solange es möglich war, tatsächlich auch zur Lagerung von Holz und Unterstellen landwirtschaftlicher Maschinen genutzt wurden, reicht für das Kriterium der „Vorrangigkeit“ der anderen Nutzung als der solaren Stromerzeugung zum Zeitpunkt der Anbringung der PV-Module auf den baulichen Anlagen nicht aus.

Dr. Mutlak

Dr. Pippke

Wolter